

Absage außerunterrichtlicher Veranstaltungen (auV) wegen Gefahrenlagen

- Ein reiserechtlich triftiger Grund für den Rücktritt und die Absage einer auV besteht grundsätzlich erst dann, wenn das Auswärtige Amt eine amtliche Reisewarnung für das Ziel der auV ausgesprochen hat. Hierzu haben die an der Schule verantwortlichen Lehrkräfte stets aktuelle Informationen einzuholen und die Eltern/Schüler zu informieren.
- Bei aktuellen Gefahrenlagen muss ggf. auch durch Anfragen bei Institutionen vor Ort (bspw. Botschaften, Goetheinstitute) die Sicherheitslage geklärt werden und mit den Eltern/Schülern besprochen werden. Die Eltern müssen wissen, wie es vor Ort aussieht und unter welchen Bedingungen die auV durchgeführt wird.
- Die konkrete Durchführung der auV muss der Sicherheitslage ggf. angepasst werden (Verzicht auf temporär besonders gefährliche oder gesperrte Orte; Verhaltensanweisungen usw.).
- Angesichts der mittlerweile erheblichen Anzahl terroristischer und anderer Unglücksfälle auch und gerade in Metropolen Europas, geht das Regierungspräsidium davon aus, dass dorthin geplante auV außerhalb amtlicher Reisewarnungen grundsätzlich durchzuführen sind (insoweit muss vor der Buchung die Sicherheitsfrage mit den Eltern/Schülern erörtert und geklärt werden).
- Sollte die Teilnahme an einer auV ohne Reisewarnungen amtlicher Natur aufgrund aktueller Ereignisse dennoch von Eltern/Schülern abgesagt werden, so müssen die Eltern/volljährigen Schüler darauf hingewiesen werden, dass dadurch verursachte Stornierungskosten von diesen selbst zu tragen sind und nicht von der Allgemeinheit (Schule/Land oder restliche Eltern/Schüler), sofern kein reiserechtlicher Rücktrittsgrund vorliegt.
- Weiter sind alle Eltern/Schüler darauf hinzuweisen, dass bei Absagen in ganz erheblichem Umfang (nur noch vereinzelte wenige Schüler sind reisebereit) der pädagogische Zweck der auV (Gruppenerlebnis etc.) u. U. nicht mehr erfüllbar ist und damit die gesamte auV nicht durchgeführt werden kann. In diesen Fällen sind die dadurch entstandenen Kosten anteilig von denjenigen Eltern/volljährigen Schülern zu tragen, die aufgrund ihrer Nichtteilnahme die Absage der gesamten auV verursacht haben. Diejenigen Eltern/Schüler, die die auV durchführen wollen, sollten nicht für die außerhalb rechtlich triftiger Gründe zurücktretenden Eltern/Schüler finanziell haften.

Beachte:

Absagen der gesamten Reise durch die Schule sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich und müssen deshalb *zuvor(!)* mit dem RPS abgestimmt werden.

- Soweit Eltern/volljährige Schüler den Rücktritt von einer auV erklären, müssen die an der Schule jeweils verantwortlichen Lehrkräfte *unverzüglich (sic!)* mit den Reiseveranstaltern/gebuchten Unternehmen die Frage des Rücktritts und der Stornierungskosten zumindest via E-Mail (nicht nur mündlich) verhandeln und unmissverständlich klären.
- Schließlich geht das Regierungspräsidium davon aus, dass angesichts der recht geringen Kosten für Gruppenreiserücktrittsversicherungen solche auch grundsätzlich abgeschlossen werden, es sei denn, die Eltern/volljährigen Schüler lehnen eine solche Versicherung trotz des Hinweises der Schule auf die dann von diesen grundsätzlich selbst zu tragenden Stornierungskosten ab.